

Präsident Braun: Will die Kammer von dem nochmaligen Verlesen des Allerhöchsten Decrets absehen? — Dies wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. v. Thielau: Das Deputationsgutachten*) lautet: „Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer über das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845, die verfügbaren Cassenüberschüsse betreffend.

In dem Allerhöchsten Decrete vom 14. September laufenden Jahres ist den Ständen eröffnet worden, daß aus der Finanzperiode 184 $\frac{1}{2}$

556,583 Thlr. 7 Ngr. —

und aus der Finanzperiode 184 $\frac{2}{2}$

1,000,000 Thlr. — —,

in Summe

1,556,583 Thlr. 7 Ngr. —

Ueberschüsse bei der Verwaltung erwachsen sind und resp. erwachsen werden, und sind mit dieser Eröffnung zugleich die Verwendungen bezeichnet worden, wodurch diese Summe bis auf

398,311 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf.

absorbirt worden.

Unter den aufgeführten Verwendungen befinden sich

484,276 Thlr. 20 Ngr. —

an Abgabenerlassen, und zwar

160,000 Thlr. — Ngr. — an der Personalsteuer, und
324,276 = 20 = — an der Grundsteuer,

und die Deputation sieht sich genöthigt, diese unter a. und b. des Allerhöchsten Decretes aufgeführten Verwendungen herauszuheben und besondern Bericht darüber zu erstatten, da die desfallsigen Verfügungen annoch im Laufe des nächsten Monats getroffen werden müssen, eine Berichtserstattung über den ganzen Inhalt des Allerhöchsten Decretes aber so schnell nicht zu bewirken ist, daß annoch eine Berichtserstattung und Beschlußfassung in der ersten Kammer bis zur gedachten Zeit herbeigeführt werden könne.

Der Erlaß an Personalsteuer ist nach dem Budgetansatz nicht nach dem wirklichen Ertrage angenommen worden, um den aus dem Ueberschusse der etatsmäßigen Einnahme zu gewährenden Budgetansatz unverändert zu erhalten, und dürfte, da die jährliche Einnahme Inhalts des Berichts der außerordentlichen Deputation, die Gewer- und Personalsteuer betreffend, 395,000 Thlr. — — circa in runder Summe beträgt, ungefähr

197,500 Thlr. — —

betragen.

Der Erlaß der Grundsteuer an

324,276 Thlr. 20 Ngr. —

entspricht dem Betrage von zwei Pfennigen pro Steuereinheit von 48,641,500 Steuereinheiten, welche am Schlusse des Jahres 1844 vorhanden waren.

Konnte die Deputation sich nicht verhehlen, daß der Erlaß des annoch verbleibenden $\frac{1}{4}$ Pfenniges des letzten Grundsteuererhebungstermines des Jahres 1845 wünschenswerth gewesen

*) Aus diesem ergibt sich übrigens hinreichend der Inhalt des hierher gehörigen Theils des Allerhöchsten Decrets.

wäre, so konnte sie doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß dieser Erlaß dem von dem hohen Ministerium aufgestellten Grundsatz, daß künftig acht Pfennige pro Steuereinheit als ein fester Grundsteuersatz der Gewer- und Personalsteuer gegenüber festgehalten werden möge, entgegneten würde, und hat geglaubt, daß, ehe bei dem Budget über die Höhe der Grundsteuer für die nächste Finanzperiode nicht entschieden sei, füglich dieses Verhältniß nicht alterirt werden möge.

Demnach hat die Deputation nicht zweifelhaft sein können, daß es hinsichtlich der Recepturbehörden sehr wünschenswerth sei, den vollen im November laufenden Jahres fälligen Termin der Grundsteuer zu erlassen, und dagegen den ersten Termin des nächsten Jahres mit $2\frac{1}{4}$ Pfennigen pro Steuereinheit erheben zu lassen, da es nicht zu verkennen ist, daß die Gemeinden und resp. Recepturbehörden wegen dieses $\frac{1}{4}$ Pfennigs denselben Kostenaufwand und dieselbe Mühwaltung haben werden, als wegen der Abführung und resp. Erhebung des vollen Steuertermins.

Da in dem Allerhöchsten Decrete ausdrücklich erwähnt worden, daß durch dieses Verhältniß des Steuererlasses zwischen Gewer- und Personalsteuer und Grundsteuer kein Princip für die Zukunft festgestellt werden solle, so glaubt die Deputation einstimmig nachstehende Anträge der hohen zweiten Kammer zur Annahme empfehlen zu können:

die hohe Kammer wolle sich einverstanden erklären,

- a) daß der letzte im Jahre 1845 fällige Grundsteuertermin nur mit $\frac{1}{4}$ Pfennig pro Steuereinheit erhoben werde,
- b) daß der im November dieses Jahres fällige Termin der Gewer- und Personalsteuer gänzlich nicht zur Erhebung gelange,

und wolle demnächst den Wunsch aussprechen,

- c) daß die hohe Staatsregierung sich bewogen finden möge, im Interesse der Steuerrecepturbehörden den hinsichtlich des letzten in diesem Jahre annoch zu gewährenden Grundsteuertermins zu erhebenden $\frac{1}{4}$ Pfennig pro Steuereinheit zu dem ersten Grundsteuererhebungstermine des Jahres 1846 mit zur Erhebung zu bringen, und sonach den vollen letzten Grundsteuertermin des Jahres 1845 unerhoben zu lassen.

Abg. D. Haase: Ich habe zu diesem Allerhöchsten Decrete bereits einen Antrag und zwar in zwei Sätzen bei dem Präsidium eingereicht. Ich stelle nämlich den Antrag: 1) „die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß der im Allerhöchsten Decrete vorgeschlagene Erlaß von zwei Pfennigen auf den Grundsteuertermin des Monats November 1845 eintrete“, und 2) damit einen Antrag an die hohe Staatsregierung verbinden, „hierüber auch den auf diesen Termin noch bewilligten $\frac{1}{4}$ Pfennig der Grundsteuer zu erlassen.“ Zu Motivirung dieses meines Antrags, namentlich zur Motivirung des zweiten Theiles desselben, führe ich an, daß es mir zunächst den Rechten gemäß erscheint, daß dieser $\frac{1}{4}$ Pfennig den Grundsteuerpflichtigen zurückgegeben oder vielmehr nicht abgefordert werde. Schon nach dem Privatrechte sind, wenn Jemand eine Casse für Andere verwaltet und zu dieser Verwaltung Vorschüsse in die